

Rechtlicher Hinweis:

Alle Bauleitpläne dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

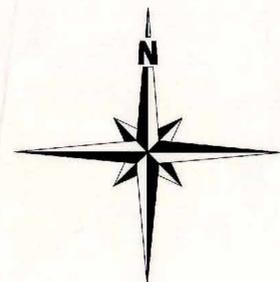
Planungsrechtliche Auskünfte können nur nach den Originalplänen erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.



1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(For. 2 Abs. 1 Nr. 1 BauZG, For. 15 - 11 BauZG)

W	Wohnbauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauZG)
GA	Garagen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauZG)
ST	Spielplätze	(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauZG)
WE	Wohnfläche über NN	(§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauZG)

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
(For. 2 Abs. 1 Nr. 1 BauZG, For. 15 - 21 BauZG)

0,4	GRZ = Grundflächenzahl
0,8	GFZ = Gesamtflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse
II / III etc. (Stammgrenze)

3. BAUWEISE
(For. 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BauZG, For. 22 u. 23 BauZG)

0	offene Bauweise
1	nur Einzelhäuser zulässig
2	nur Doppelhäuser zulässig
3	nur Hausgruppen zulässig

4. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

P	öffentliche Parkfläche
Person	Fußgängerbereich
Person mit Ball	Spielfläche

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der VEW zu belastende Flächen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauZG)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Messer Griesheim GmbH Krefeld zu belastende Flächen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauZG)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Stadtwerke Bochum GmbH und Messer Griesheim GmbH Krefeld zu belastende Flächen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauZG)

Flächen für Versorgungslagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen. (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauZG)

Elektrizität

Planzeichen 1. Grundrisgestaltung
Untergeordnete Räume im Südosten, Aufenthalts- und Schlafräume im Nordwesten. Wohnräume nur im EG u. 1. OG zulässig.
Kann die aus schallschutzwandiger Sicht v. G. Grundrisgestaltung nicht vollständig realisiert werden (jeweils ein Elternschlafraum im Obergeschoss mit Südost- Ausrichtung), ist für diese Räume passiver Schallschutz in Form von Schallschutzfenstern in Verbindung mit einer von dem Fenster unabhängigen Lüftung vorzusehen.
Darüber hinaus können im Rahmenraum zu Sonn- und Feiertagen Richtwärterschichtungen nicht ausgeschlossen werden.

Kennzeichnungen
Vom Bergbau betroffene Flächen
Unter den im Plangebiet liegenden Flächen ist der Bergbau umgegangen. Auch kann teilweise oberflächennaher Abbau durchgeführt werden sein. Es muß damit gerechnet werden, daß bei der Errichtung von Ingenieurbauwerken, Anpassungs- (§ 110 BbergG) und Sicherungsmaßnahmen (§ 111 BbergG) ergriffen werden müssen (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauZG).

Die Eintragungen in violetter Farbe erfolgten auf Grund der Auflagen der Bezirksregierung Arnsberg. (Aktz. 35. 2. 2. - 7. 4-Bo-2/98)

Bochum, den 26. Mrz 1998
Der Oberbürgermeister
Buschmann

Die Eintragungen in roter Farbe erfolgten auf Grund des Beschlusses vom 1.1. DEZ. 1997 zu Punkt 7.2. der Tagesordnung -Mittlerer Teil- (siehe Änderungsplan Nr. 4.2. zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 13e/97).

Bochum, den 15. DEZ. 1997
Buschmann

STADT BOCHUM
Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 13e

Projekt	"Bochum - Preins Feld" Gemarkung Höntrop, Flur 1+15
Vorhabenträger	ADAMS +PARTNER Wohnungsbau GmbH 319PARKSTR. 43, 45129 Essen, TEL.: 0201/72390-0
Grundrißplan Blatt 1 Maßstab 1:500	Datum: 20.03.1997

Städtebaulicher Entwurf

Übersichtsplan M 1 : 20.000

VERFAHRENSVERMERKE

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans beruht auf dem Grundrißplan, dem den Änderungenplänen 1, 2, 3 und den Änderungenplänen 1, 2, 3.

Bochum, den 28. APR. 1997

Der Oberbürgermeister
Buschmann

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans beruht auf dem Grundrißplan, dem den Änderungenplänen 1, 2, 3 und den Änderungenplänen 1, 2, 3.

Bochum, den 28. APR. 1997

Der Oberbürgermeister
Buschmann

Die von der Planung hergeleiteten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schriftsatz vom 28. APR. 1997 gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauZG aufgefordert worden.
Bochum, den 04.04.97

Der Oberbürgermeister
Kellerauer

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans beruht auf dem Grundrißplan, dem den Änderungenplänen 1, 2, 3 und den Änderungenplänen 1, 2, 3.

Bochum, den 28. APR. 1997

Der Oberbürgermeister
Buschmann

Die von der Planung hergeleiteten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schriftsatz vom 28. APR. 1997 gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauZG aufgefordert worden.
Bochum, den 04.04.97

Der Oberbürgermeister
Kellerauer

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans beruht auf dem Grundrißplan, dem den Änderungenplänen 1, 2, 3 und den Änderungenplänen 1, 2, 3.

Bochum, den 28. APR. 1997

Der Oberbürgermeister
Kellerauer

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans beruht auf dem Grundrißplan, dem den Änderungenplänen 1, 2, 3 und den Änderungenplänen 1, 2, 3.

Bochum, den 28. APR. 1997

Der Oberbürgermeister
Kellerauer

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans beruht auf dem Grundrißplan, dem den Änderungenplänen 1, 2, 3 und den Änderungenplänen 1, 2, 3.

Bochum, den 28. APR. 1997

Der Oberbürgermeister
Kellerauer

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans beruht auf dem Grundrißplan, dem den Änderungenplänen 1, 2, 3 und den Änderungenplänen 1, 2, 3.

Bochum, den 28. APR. 1997

Der Oberbürgermeister
Kellerauer

ESTREIFUNG DURCH TEIL
Hinterlassene Aufträge haben den ortsbaurechtlichen Vorschriften (Planzeichen 1, 2, 3, 4) zu entsprechen und sind abgestimmt mit den ortsbaurechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Bochum.

KENNZEICHNUNG
Vom Bergbau betroffene Flächen
Unter den im Plangebiet liegenden Flächen ist der Bergbau umgegangen. Auch kann teilweise oberflächennaher Abbau durchgeführt werden sein. Es muß damit gerechnet werden, daß bei der Errichtung von Ingenieurbauwerken, Anpassungs- (§ 110 BbergG) und Sicherungsmaßnahmen (§ 111 BbergG) ergriffen werden müssen (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauZG).

RECHTSGRUNDLAGEN:

- Baugesetzbuch - BauZG in der Fassung vom 28.12.1986 (BGB I S. 225ff.), in der jetzt geltenden Fassung (BGB I S. 212-213)
- Bauplanungsrecht - BauPl in der Fassung vom 28.12.1986 (BGB I S. 113-114), in der jetzt geltenden Fassung (BauPl S. 113-114)
- Planungsrecht - PlanZG in der Fassung vom 28.12.1986 (BGB I S. 115-116), in der jetzt geltenden Fassung (PlanZG S. 115-116)
- Baugesetzbuch - BauZG in der Fassung vom 28.12.1986 (BGB I S. 225ff.), in der jetzt geltenden Fassung (BauZG S. 225ff.)
- Bauplanungsrecht - BauPl in der Fassung vom 28.12.1986 (BGB I S. 113-114), in der jetzt geltenden Fassung (BauPl S. 113-114)
- Baugesetzbuch - BauZG in der Fassung vom 28.12.1986 (BGB I S. 225ff.), in der jetzt geltenden Fassung (BauZG S. 225ff.)
- Bauplanungsrecht - BauPl in der Fassung vom 28.12.1986 (BGB I S. 113-114), in der jetzt geltenden Fassung (BauPl S. 113-114)
- Baugesetzbuch - BauZG in der Fassung vom 28.12.1986 (BGB I S. 225ff.), in der jetzt geltenden Fassung (BauZG S. 225ff.)
- Bauplanungsrecht - BauPl in der Fassung vom 28.12.1986 (BGB I S. 113-114), in der jetzt geltenden Fassung (BauPl S. 113-114)
- Baugesetzbuch - BauZG in der Fassung vom 28.12.1986 (BGB I S. 225ff.), in der jetzt geltenden Fassung (BauZG S. 225ff.)
- Bauplanungsrecht - BauPl in der Fassung vom 28.12.1986 (BGB I S. 113-114), in der jetzt geltenden Fassung (BauPl S. 113-114)

Bochum, den 31. MRZ. 1998

Der Oberbürgermeister
Buschmann

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans beruht auf dem Grundrißplan, dem den Änderungenplänen 1, 2, 3 und den Änderungenplänen 1, 2, 3.

Bochum, den 28. APR. 1997

Der Oberbürgermeister
Kellerauer